

# Testament

Wenn im Todesfall kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Wenn Sie jedoch über Ihre Hinterlassenschaft eine andere, von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Verteilung wünschen, so können Sie eine entsprechende Verfügung in einem Testament treffen. Ein solches Testament können Sie bei jedem Notar aufsetzen lassen. Dies kostet aber Gebühren, die sich nach dem Wert des Nachlasses richten. Sie sollten dann einen Notar zu Rate ziehen, wenn Sie sich nicht genau auskennen und sicher gehen wollen, dass die von Ihnen gewünschte Regelung auch tatsächlich verwirklicht wird.

Natürlich können Sie Ihren letzten Willen auch selbst niederschreiben. Ein solches Testament ist aber nur gültig, wenn es vollständig eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Zuname eigenhändig unterschrieben wurde. Ausstellungsort und Datum dürfen nicht fehlen.

Natürlich können Sie Ihr Testament jederzeit ändern. Es muss aber dann deutlich werden, welches Testament gelten soll. Im Zweifel gilt das Testament mit dem jüngsten Datum. Nachträge unter einem Testament müssen ebenfalls eigenhändig geschrieben und unterschrieben und mit Datum versehen sein.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Verwandten als Erben einzusetzen. Den sogenannten Pflichtteil, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, können Sie Ihren Kindern grundsätzlich nicht verwehren.

Wenn Sie sicher sein wollen, dass das von Ihnen selbst verfasste Testament im Erbfall gefunden und berücksichtigt wird, können Sie Ihr Testament gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht Siegburg über den Notar hinterlegen.

## Vollmachten und Verfügungen

Jeder hat schon davon gehört, jeden kann es treffen. Durch eine plötzlich eintretende Situation ist man nicht mehr in der Lage, seine persönlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln.

Um sicher zu gehen, dass es auch wirklich in Ihrem Sinne entschieden wird, ist es ratsam, bereits in gesunden Tagen in einem Schriftstück Regelungen für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit zu treffen.